



Arbeitssicherheit

Thema des Monats

Musik hören am Arbeitsplatz

<p>Rechtliche Situation:</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Ein generelles Verbot, am Arbeitsplatz Musik zu hören, gibt es nicht!• Es obliegt jedoch dem Arbeitgeber zu entscheiden, ob er Musik im Einzelfall und in konkreten Arbeitsbereichen erlaubt oder untersagt.• Führt der Musikgenuss zur Ablenkung, zur Störung des Arbeitsablaufes oder zum Überhören andere Signale (z. B. das Klingeln des Telefons) hat der Arbeitgeber das Recht das Hören von Musik zu untersagen (Direktionsrecht).
<p>Arbeitssicherheit:</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen des Arbeitsschutzes ist die Lärmbelastung bzw. der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.• Musik darf für andere Kollegen oder z. B. bei Telefonaten und Kundengesprächen nicht störend wirken.• Es darf nicht zur Ablenkung kommen.• Im Allgemeinen muss die Sicherheit des Arbeitsprozesses gewährleistet sein.
<p>Kopfhörer:</p> 	<ul style="list-style-type: none">• §15 des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet die Beschäftigten „nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen“ und „auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.“• Konkret bedeuten diese Anforderungen, dass ein Beschäftigter sich durch das Hören von Musik über einen Kopfhörer nicht in eine Situation bringen darf, in der er Warnrufe, Signale oder sicherheitsrelevante Weisungen nicht mehr wahrnimmt oder registrieren kann.
<p>Führen von Gabelstaplern etc.:</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Nach § 16 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 68 "Flurförderzeuge" haben Personen auf den Flurförderzeugverkehr zu achten.• Die optische und akustische Wahrnehmung (insbesondere von Warnungen) muss demnach stets möglich sein.• Hier kann eine eingeschränkte Wahrnehmung durch Kopfhörer unterstellt werden. Auf dieser Basis ist dann das Hören von Musik mit Kopfhörern zu verbieten.• Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können die genannten Punkte auch auf das Führen von anderen Fahrzeugen, Baumaschinen etc. ausgeweitet werden.
<p>Gehörschutz:</p> 	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich sind Kopfhörer kein Gehörschutz!• In Lärmbereichen bzw. bei Tätigkeiten mit Lärmbelastung ist der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Gehörschutz zu tragen.• Das Tragen von In-Ear-Kopfhörern unter Kapselgehörschutz ist unzulässig. Der Schallpegel der Musik kann zu einer Gehörschädigung führen. Die Signalthörbarkeit wird erschwert und Kopfhörerkabel können die Dämmwirkung des Kapselgehörschutzes verringern.

